

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für die befristete Änderung
der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen
der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 5. 2021
— PEms-62025-468-006 —**

Der NLWKN hat gemäß Antrag des Landkreises Emsland vom 15. 1. 2020 einschließlich der Änderungen vom 2. 6. 2020 und 14. 7. 2020 den Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems durch Beschluss vom 3. 3. 2021 — PEms-62025-468-006 — gemäß den §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die befristete Änderung der folgenden Nebenbestimmung Nummer A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses:

„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnlah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 3. 3. 2021 wird die Nebenbestimmung Nummer A.II.2.2.2b in den Jahren 2021–2029 bis zu dreimal ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 3. 3. 2021 in Nummer A.I aufgeführten Unterlagen, in Nummer A.II enthaltenen Nebenbestimmungen und in Nummer A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie des in Nummer A.IV enthaltenen Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können daher in der Zeit **vom 9. 6. bis zum 22. 6. 2021 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Emssperrwerk Salz“) eingesehen werden. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Emssperrwerk“ eingesehen werden. Über die Internetseite des NLWKN sind auch die festgestellten Planunterlagen mittels entsprechendem Link auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß § 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Daneben liegt jeweils eine Papierausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit **vom 9. 6. bis einschließlich 22. 6. 2021** bei den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Stadt Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, Verwaltungsgebäude 2, Sozialraum, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.30 bis 17.00 Uhr,
nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04921 87-1416 oder per E-Mail an stadtplanung@emden.de;
- Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), im Ratstrakt, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Bürocontainer auf dem Parkplatz im rückwärtigen Bereich des Rathauses, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Flur im 3. Obergeschoss, während der Dienststunden,
montags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.45 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter den Tel. 04963 402-409 oder 04963 402-408 oder per E-Mail an von_hebel@doerpen.de oder kunz@doerpen.de;
- Stadt Leer (Ostfriesland), Rathaus, Rathausstraße 1, 26789 Leer/Ostfriesland, 1. Obergeschoss, Zimmer 106, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 0491 9782-256 oder per E-Mail an elke.bulla@leer.de;
- Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, Fachbereich II, Zimmer 13, nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04958 9181-13 oder per E-Mail an christiane.dorenbos@jemgum.de;
- Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Besprechungsraum 1, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr und
15.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr,
nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 04955 933-190;
- Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Foyer im Erdgeschoss, während der Dienststunden,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter den Tel. 04954 801-199 oder 04954 801-151 oder per E-Mail an i.schmidt@moormerland.de;

- Stadt Weener, Bauamt, Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04951 305-324 oder per E-Mail an annegret.hellmers@weener.de;

- Samtgemeinde Jümme, Rathaus, Rathausring 8–12, 26849 Filsun, Foyer des Rathaussaals, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs

in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter den Tel. 04957 9180-30 (Frau Wykhoff), 04957 9180-27 (Frau Struckholt) oder 04957 9180-0 (Zentrale) oder per E-Mail an traute.wykhoff@juemme.de, birgit.struckholt@juemme.de oder gemeinde@juemme.de. Eine Einsichtnahme kann auch außerhalb der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

- Gemeinde Rhauferfeh, Rathaus, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhauferfeh, 2. Obergeschoss, Abt. IV Bauamt, Zimmer 220, während der Dienststunden,

montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04952 903-205 oder per E-Mail an e.jans@rhauferfeh.de;

- Gemeinde Ostrhauderfeh, Rathaus, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfeh, 2. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 20, während der Dienststunden,

montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,

dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

nach vorheriger Terminabsprache entweder telefonisch unter der Tel. 04952 805-78 oder per E-Mail an j.brunns@ostrhauderfeh.de.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in den vorgenannten Kommunen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen und mit Ausnahme der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems) nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für die Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an die jeweilige Kommune unter den hierfür oben angegebenen Kontaktdaten.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, den Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen im o. g. Zeitraum beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Dienstgebäude Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), E-Mail-Adresse: esw-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, Tel.: 0441 95069-112, anfordern.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der oben genannten

Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zuge stellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Inhalt dieser Bek. kann auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie zusätzlich auf den Internetseiten der o. g. Kommunen unter www.doerpen.de, www.emden.de, www.jemgum.de, www.juemme.de, www.leer.de, www.moormerland.de, www.ostrhauderfeh.de, www.papenburg.de, www.rhauderfeh.de, www.rhede-ems.de, www.weener.de und www.westoverledingen.de, eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 19/2021 S. 984

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 3. 3. 2021 – Az.: PEms-62025-468-006 – zur befristeten Änderung der Nebenbestimmung A.II.2.2b des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Emsland vom 15. 1. 2020 wird der Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen über die Ems wird die Nebenbestimmung A.II.2.2b zum Salz befristet von 2021 bis 2029 wie folgt um einen Satz 2 ergänzt:

„Die Nebenbestimmung wird in den Jahren 2021–2029 bis zu dreimal ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung von Schiffsüberführungen zwingend erforderlich ist.“

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

(Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.)*

II. Nebenbestimmungen

(Es sind Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft sowie zur Landwirtschaft und Zuwässerung ergangen.)*

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.3 Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

IV. Hinweise*)

B. Begründung*)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, zu richten.

D. Anhang*)

*) Hier nicht abgedruckt.